

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**– Drucksache 16/12733 –**

**Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (Ratsdok. 17002/08)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksache 16/12856(neu) –**

**Europäische Überwachungsanordnung rechtsstaatlich absichern –  
Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

#### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union, KOM(2006) 468 endgültig, sollen Regeln festgelegt werden, nach denen ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anerkennt, überwacht und die betreffende Person bei Verstößen gegen diese Maßnahmen dem Anordnungsstaat übergibt.

Die Antragsteller zu den Buchstaben a und b heben hervor, gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlags führe die Einschlägigkeit einer der in dieser Vorschrift aufgelisteten 32 Deliktgruppen zur Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Vollstreckungsmitgliedstaat, ohne dass das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit geprüft werde. Dem Vollstreckungsmitgliedstaat sei es dadurch verwehrt, die Anerkennung und Vollstreckung der Überwachungsmaßnahme selbst in den Fällen abzulehnen, in denen der den strafrechtlichen Ermittlungen zugrunde liegende Sachverhalt nach seinem Recht nicht strafbar wäre. Bei allen anderen Straftaten, die nicht zu den genannten Deliktgruppen gehörten, könne sich der Vollstreckungsmitgliedstaat hingegen gemäß Absatz 3 der Vorschrift auf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit berufen.

In Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusssentwurfs befänden sich Deliktgruppen wie Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug. Angesichts der nach wie vor beträchtlichen Unterschiede zwischen den Strafrechtsordnungen der verschiedenen Mitgliedstaaten einerseits und der Unbestimmtheit einiger dieser Deliktgruppen andererseits begegne eine Anerkennung ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz.

Die Bundesrepublik Deutschland solle deshalb von der Regelung des Artikels 14 Absatz 4 des Vorschlags Gebrauch machen, wonach Mitgliedstaaten aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Annahme des Rahmenbeschlusses in einer Erklärung mitteilen könnten, dass sie Artikel 14 Absatz 1 in Bezug auf einige oder alle der dort genannten Straftaten nicht anwenden würden. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung stehe in Einklang mit dem Verhalten der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Vollstreckung europäischer Beweisordnungen bei den genannten Deliktgruppen. Deutschland habe sich bereits nach Artikel 24 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes durch Erklärung das Recht vorbehalten, die Vollstreckung von der Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen.

Die Antragsteller zu Buchstabe a stellen weiterhin die Regelung des Artikels 21 des Rahmenbeschlusssentwurfs in den Mittelpunkt der Betrachtung. Verstöße der Beschuldigte gegen die Überwachungsmaßnahme, habe der Vollstreckungsmitgliedstaat den Mitgliedstaat, der die Maßnahme angeordnet habe, gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Vorschlags unverzüglich zu informieren. Dieser könne gegebenenfalls Haftbefehl erlassen. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vorschlags müsse der Vollstreckungsmitgliedstaat diesen nach den Regeln anerkennen und vollstrecken, die der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vorsehe. Anders als im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen, sei die Übergabe gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Vorschlags jedoch nicht davon abhängig, dass der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sei. Nach Artikel 21 Absatz 3 des Vorschlags könne aber jeder Mitgliedstaat erklären, die Übergabe des Beschuldigten vom Erreichen dieser im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgesehenen Erheblichkeitsschwelle abhängig zu machen.

Nach den Antragstellern zu Buchstabe a solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auffordern,

1. zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes – zumindest bis das Ziel einer Präzisierung der Deliktgruppen erreicht wurde – die Erklärung nach Artikel 14 Absatz 4 sowie
2. die Erklärung nach Artikel 21 Absatz 3 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union

abzugeben.

Nach den Antragstellern zu Buchstabe b solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auffordern,

1. bei der Annahme des oben bezeichneten Rahmenbeschlusssentwurfes eine Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses mindestens in Bezug auf die Deliktgruppen „Terrorismus“, „Cyberkriminalität“, „Rassis-

mus und Fremdenfeindlichkeit“, „Sabotage“, „Erpressung und Schutzgeld-  
erpressung“ sowie „Betrug“ abzugeben und

2. zu prüfen, zu welchen weiteren Deliktgruppen bei Annahme des Rahmen-  
entschlusses eine derartige Erklärung abzugeben ist, wobei Maßstab der  
Prüfung die tatsächliche und rechtliche Vergleichbarkeit der Rechtsordnungen  
in den übrigen EU-Mitgliedstaaten sein sollte.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD  
und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU  
und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 16/12733 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 16/12856(neu) abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Siegfried Kauder  
(Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Carl-Christian Dressel, Mechthild Dyckmans, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 16/12733 und 16/12856(neu)** in seiner 219. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12733 in seiner 95. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 85. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12856(neu) in seiner 95. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 85. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12733 in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12856(neu) in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

**Siegfried Kauder**  
(Villingen-Schwenningen)  
Berichterstatter

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter





